

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr 29

Mittwoch, den 23. Februar

1916

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Menghorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste
über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.**

Die Nr. 29 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. Februar 1916, enthält:

Nr. 5062. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Veräußerung von Rauffahrteischiffen an Nichtreichs-angehörige vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 685). Vom 17. Februar 1916.

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger“ Nr. 40 vom Mittwoch, den 16. Februar 1916, Abends).

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln.

Auf Grund der Vorschriften in § 3 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) bestimme ich:

§ 1.

Wer Kartoffeln aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, ihren Eingang unter Angabe der Arten, der Mengen und des bezahlten Einkaufspreises der Reichskartoffelstelle (Verwaltungsabteilung) in Berlin, Bellevuestraße 6a, unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Kartoffeln im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2.

Der Einführende hat die Kartoffeln nach der Vorschrift in § 1 der Verordnung vom 7. Februar 1916 an die Reichskartoffelstelle zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Reichskartoffelstelle aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er hat

auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden, die Befichtigung zu gestatten und auf Abruf zu verladen.

Die Reichskartoffelstelle hat binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Befichtigung vorgenommen wird, nach der Befichtigung zu erklären, ob sie die Kartoffeln übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Reichskartoffelstelle über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht. Behnt sie die Übernahme ab, oder gibt sie binnen der Frist eine Erklärung nicht ab, so erlöschen die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen.

§ 3.

Die Reichskartoffelstelle setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 4.

Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 M für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr um 25 M für die Woche bis zum Höchstbetrag von 2 M erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für Säcke, die 75 kg oder mehr enthalten, nicht mehr als 1,20 M, im übrigen nicht mehr als 80 M betragen.

§ 5.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6.

Alle Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuß. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Ausschuß bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 8.

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung

- 1) auf geringfügige Mengen, die im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt,
- 2) auf die unmittelbare Durchfuhr durch Deutschland, sofern die Frachtbriefe auf das Reichsausland lauten und die Durchfuhr ohne absichtlich hervorgerufene Verzögerung oder Unterbrechung erfolgt.

§ 9.

Wer den Vorschriften in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Diese Bekanntmachung tritt am 18. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

Auf Grund des § 7 der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß die Regierung als höhere Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsamt oder der Magistrat als zuständige Behörde im Sinne der Bestimmungen anzusehen sind.

Detmold, den 21. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 863.

Biedenweg

(Vergl. Amtsblatt Nr. 22, S. 169).

Verkehr mit Hafer.

Nachdem der Bezug von Saathafer durch die Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle vom 18. Januar 1916 (veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 19. Januar 1916, Nr. 15, 1. Beilage) neu geregelt ist und dabei alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden sind, um einen mißbräuchlichen Saatguthandel auszuschließen, wird die durch die Ausführungsbestimmungen vom 19. Juli 1915 (Amtsblatt S. 641) zu § 6 Abs. 2 c der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393, Amtsblatt S. 575) getroffene Anordnung, wonach Saathafer den Händlern von den Saatgutwirtschaften oder Landwirten in plombierten Säcken zu liefern und mit diesem Verschluß weiterzugeben ist, hierdurch aufgehoben.

Detmold, den 22. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 904. Biedenweg

Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung C. S. Mittler & Sohn in Berlin SW 68, Kochstraße 68/71 wird jetzt eine vierte berichtigte Ausgabe der Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung“

erscheinen. Der Verkaufspreis beträgt 1,20 M.

Den beteiligten Behörden und Privatpersonen wird die Anschaffung des Buches empfohlen.

Detmold, den 21. Februar 1916.

Fürstlich Lippsche Regierung
Nr. 2750. Biedenweg

Bekanntmachung.

In der Nacht zum 14. d. M. sind aus dem gewaltsam geöffneten Schaufenster am Hause des Buchbindermeisters August Schafmeister, Bergstraße Nr. 14 hier selbst, folgende Sachen entwandt worden:

1 Bild, Kaiser Wilhelm und den Kaiser von

Oesterreich darstellend, 17×12½ cm groß,

1 Bild, Generalfeldmarschall von Hindenburg

darstellend, 10½×8 cm groß,

1 Bild „Heimatgrüße“, 17×12½ cm groß,

3 Bilder „Kinderpärchen“,

2 braune oder schwarze Brieftaschen,

2 braune oder schwarze Zigarrentaschen,

2 braune oder schwarze Portemonnaies.

Um Nachforschung nach dem Diebe und um sachdienliche Mitteilung hierher zu P. L. 11/16 wird ersucht.

Lage in Lippe, den 17. Februar 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Holzkaemper

Gefunden

in Schötmar 4,30 M.

Schötmar, den 13. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. V.

Meyer

Bekanntmachung.

Bei einem Rinde des Pferdeeschlächters Feldmann, Langestraße Nr. 116, hier selbst ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Das Gehöft bildet einen Sperrbezirk.

Lage, den 19. Februar 1916.

Der Magistrat

Büning

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band IX Blatt 444 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Karl Muth in Detmold eingetragene Grundbesitz, bestehend aus der Parzelle 459/69 des Kartenblatts 12, Hofraum zu 2 a 25 qm mit dem Wohnhaus A Nr. 30 an der Langenstraße, am

28. März 1916, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Auf dem Grundstücke wird seit Jahren Gastwirtschaft betrieben.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Januar 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor-

der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diesenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 28. Januar 1916.

N. 1/16. Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 327 eingetragen:

Die Eheleute Landwirt Bernhard Kethmeier und Louise, geborene Lambracht in Lemgo, Elaverbauerschaft 129, haben durch Vertrag vom 15. Februar 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 16. Februar 1916.

G. N. 327. Fürstliches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Kaufmanns August Brügge mann in Schötmar ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bad Salzuflen, den 18. Februar 1916.
Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts II
2. N. 1. 09.

Bei der unter Nr. 14 des hiesigen Handelsregisters A aufgeführten Firma Alb. Volland Nachf., Langerholzhausen, ist eingetragen:

Bei Überlassung des Geschäfts an den Schuhmachermeister Fritz Wille in Langerholzhausen durch Vertrag vom 20. Dezember 1915 ist vereinbart worden, daß der Übergang der Passiven ausgeschlossen ist.

Hohenhausen, den 12. Februar 1916.

G. N. A 14. Fürstliches Amtsgericht

Aufgebot.

Die Erben des Knechts Heinrich Meier, der früher u. a. in Veldrom, Lenstrup und Biesen diente und am 22. Oktober 1915 in Bad Meinberg tot aufgefunden wurde, haben nicht ermittelt werden können. Meier soll am 26. März 1849 in Fiffentnick geboren und das einzige Kind des Schmiedes Heinrich Meier und seiner Ehefrau Luise Meier, geb. Brokmann, in Fiffentnick sein. Wer sein Erbe zu sein glaubt, wird aufgefordert, sein Erbrecht bis zum 1. Mai 1916 beim hiesigen Amtsgerichte anzumelden. Unterbleibt die Anmeldung, so wird gemäß §§ 1965, 1966 des B. G. B. festgestellt werden, daß nur der lippische Staatsfiskus Erbe ist.

Horn (V.), den 15. Februar 1916.

VII 3/15. Fürstliches Amtsgericht

Der zur Versteigerung des Schneidermannschen Kolonats Nr. 93 in Bad Meinberg auf den 25. d. M. angeetzte Termin ist aufgehoben.

Horn, den 18. Februar 1916.

N. 4/15. Fürstliches Amtsgericht

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie von Herford nach Vockhausen liegt bei den Postämtern in Herford und Schötmar, bei jedem für seinen Bezirk, von heute ab 4 Wochen aus.

Minden (Westf.), 16. Februar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion